

TSW

TRANSITION FROM SCHOOL TO WORK

ÜBERGANG SCHULE-BERUF

Persönliche Assistenz in Mitteleuropa

Arbeitsgruppe der Transnationalen Partnerschaft zwischen den
Entwicklungspartnerschaften INTEQUAL (Österreich), OPEN DOORS
und KEINE BEHINDERUNGEN TROTZ BEHINDERUNG (Deutschland),
EMPOWERMENT DOOR TRANSITIE (Niederlande) und INTEGRATIVE
GUIDANCE (Tschechien)

2002 - 2005

Gefördert aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der EU-
Gemeinschaftsinitiative EQUAL und jeweils nationalen
Kofinanzierungsmitteln



OPEN DOORS

Schulqualifikation und Chancengleichheit
für behinderte Menschen.



**K B T B - KEINE
BEHINDERUNGEN
TROTZ
BEHINDERUNG**



The Community Initiative
EQUAL



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1. DEFINITION – BEGRIFFLICHKEITEN	4
2. FORMEN DER ASSISTENZ	7
2.1 Assistenz im Arbeitsleben	7
2.2 Assistenz in der Ausbildung (z.B. Schule)	8
2.3 Haushaltshilfe	8
2.4 Assistenz im Bereich der Grundpflege	8
2.5 Assistenz für behinderte Eltern	9
2.6 Assistenz für Freizeit und Kultur (Teilnahme am Leben der Gemeinschaft)	9
3. QUALITÄT IN DER ASSISTENZ	10
4. ASSISTENZVERMITTLUNG	12
4.1 Die derzeitige Situation	12
4.2 Lösungsansatz	12
5. FINANZIERUNG VON ASSISTENZ	13
5.1 Für die Tschechische Republik	13
5.2 Für die Niederlande	13
5.3 Für Österreich	14
5.4 Für Deutschland	16
6. POLITISCHE IMPULSE	17
6.1 Für die Tschechische Republik	17
6.2 Für die Niederlande	17
6.3 Für Österreich	17
6.4 Für Deutschland	20
7. FORDERUNGEN AN DIE EUROPÄISCHE UNION	21
INTERNETADRESSEN ZUM THEMA „PERSÖNLICHE ASSISTENZ“	23

Vorwort

Diese Broschüre ist im Rahmen einer transnationalen Partnerschaft der Gemeinschaftsinitiative Equal entstanden. Die Partnerschaft „Transition from school to Work“ befasste sich mit dem Schwerpunkt Übergang Schule / Beruf von Menschen mit Behinderung. Dabei waren Projekte aus der Tschechischen Republik, den Niederlanden, Österreich und Deutschland vertreten. Die „Persönliche Assistenz“ stellt dabei für viele behinderte Menschen eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch beziehungsweise eine erfolgreiche Integration auf dem Arbeitsmarkt dar. Die „Persönliche Assistenz“ ist hierbei ein umfassendes Konzept, welches sich auf alle Lebensbereiche wie z. B. Schule, Beruf oder Freizeit bezieht. Dabei gehen die Bereiche ineinander über. Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, sind dies auch während der Berufstätigkeit oder in der Freizeit.

Die hier vorgenommene Definition von „Persönlicher Assistenz“ ist unabhängig vom Land zu betrachten, in dem sie erbracht wird. Länderspezifische Aussagen wie zum Bereich der Finanzierung oder zu politischen Impulsen beziehen sich auf die vier in der Partnerschaft vertretenen Staaten.

Da „Persönliche Assistenz“ für behinderte Menschen eine dringende Voraussetzung darstellt, um an der Gesellschaft teilhaben zu können, handelt es sich bei den Forderungen an die Europäische Union um Zielvorstellungen, die für ganz Europa Gültigkeit haben. Selbstverständlich müssen die einzelnen Staaten auf dem Weg dahin die für sie notwendigen Zwischenschritte vornehmen.

1. Definition – Begrifflichkeiten

„Persönliche Assistenz“

„Persönliche Assistenz“ ist eine *Organisationsform* von Hilfen für Menschen mit Behinderung, die

- Fremdbestimmung reduziert und
- Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ermöglicht.

Sie wird sowohl im Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnen-Modell, als auch durch ambulante Dienste geleistet.

„Persönliche Assistenz“ ist ein *Instrument*, das

- Chancengleichheit ermöglicht und
- Diskriminierung abbaut.

Der Begriff „Persönliche Assistenz“ steht für jede Art der persönlichen Hilfe, die ermöglicht, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen. „Persönliche Assistenz“ versetzt die Assistenznutzenden (Menschen mit Behinderung) in die Lage, ihr Leben nach eigenem Lebensstil zu gestalten.

Sie umfasst unter anderem die Bereiche

- „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz, Unterstützung und Hilfe bei den „basic-needs“ (Körperpflege etc.),
- bei der Haushaltsführung,
- in der Freizeit, am Urlaubsort, sowie
- Hilfe und Unterstützung zur Erhaltung der Gesundheit.

Assistenznutzende bestimmen, wer ihnen Assistenz leistet, sie leiten ihre Assistenten und Assistentinnen an und bestimmen Zeit, Ort und Ablauf der Assistenzleistungen.

„Persönliche Assistenz“ bedeutet die Umverteilung der Macht von Institutionen zu den Betroffenen.

Nur dann kann „Persönliche Assistenz“ als solche bezeichnet werden, wenn die notwendigen folgenden Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben mit „Persönlicher Assistenz“ *ausschließlich* in den Händen der Assistenznutzenden liegen (unabhängig davon, ob die Assistenz im Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenmodell oder über einen ambulanten Hilfsdienst in Anspruch genommen wird).

Anleitungskompetenz: Assistenznutzende sagen, *wie* die „Persönliche Assistenz“ zu verrichten ist. Sie lernen die Assistierenden selbst für die benötigten Hilfeleistungen an. Sie wissen am besten, welche Assistenzleistungen sie in welchem Umfang benötigen. Sie sind Experten und Expertinnen in eigener Sache.

Raumkompetenz: Assistenznutzende bestimmen, *wo* „Persönliche Assistenz“ erfolgt, an welchem Ort sie erbracht wird (z. B. in der eigenen Wohnung, am Urlaubsort, am Arbeitsplatz, bei Besuchen bei Freunden, Freundinnen und Familienangehörigen).

Organisationskompetenz: Assistenznutzende legen Zeiten fest, *während denen* „Persönliche Assistenz“ erfolgt; der Dienstplan wird nach dem Tagesablauf und Lebensstil der Assistenznutzenden eingeteilt.

Personalkompetenz: Assistenznutzende bestimmen, *wer* „Persönliche Assistenz“ leistet, sie wählen die Assistierenden aus.

Finanzkompetenz: Assistenznutzende bestimmen Zahlungsmodalitäten und kontrollieren die Verwendung der ihnen zustehenden Finanzmittel. Bei ambulanten Hilfsdiensten wird diese Kompetenz entweder über die Mitglieder einer Genossenschaft oder einer Kunden- und Kundinnenvertretung bei anderen ambulanten Hilfsdiensten ausgeübt.

In der Praxis bedeutet das für einen behinderten Menschen z. B.: er kann bestimmen, wann er schlafen gehen will und wann er aufstehen möchte; er kann mit einer Person seiner Wahl auf die Toilette gehen; er kann essen, was und wann er will etc. „Persönliche Assistenz“ ermöglicht ein hohes Maß an Wahrung der Privatsphäre und versetzt behinderte Menschen in die Lage, ihr Leben nach eigenem Lebensstil zu gestalten.

Im Folgenden verwenden wir den Begriff „Persönliche Assistenz“, wenn es um eine Leistung geht, die alle Lebensbereiche einer behinderten Person betreffen kann (ganzheitlicher Ansatz der Leistung). Dabei wissen wir sehr wohl, dass auch Menschen mit Lernschwierigkeiten in diesem Sinne persönliche Assistenten und Assistentinnen einsetzen können, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten darüber entscheiden, wo, wann, wie und von wem sie Assistenz erhalten.

In allen anderen Fällen sind Begriffe wie z.B. "Coaching", "Training", "Unterstützte Beschäftigung" oder gegebenenfalls auch "Betreuung" präziser.

2. Formen der Assistenz

2.1 Assistenz im Arbeitsleben

Anhand der „Persönlichen Assistenz“ am Arbeitsplatz soll Assistenz genauer beschrieben werden. Die anderen Formen werden dann nach dem gleichen Muster auf andere Lebensbereiche übertragen.

„Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz ist die regelmäßige Unterstützung in Form von Handreichungen während der Arbeitszeit. Sie wird zum Ausgleich behinderungsbedingter Funktionseinschränkungen eingesetzt. D. h., Assistierende helfen Beschäftigten bei Tätigkeiten, die von den Beschäftigten behinderungsbedingt nicht selbständig ausgeübt werden können.

Einige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen benötigen in der Woche nur wenige Stunden Unterstützung, andere müssen einen Großteil ihrer Arbeitszeit oder sogar durchgängig von einem Assistenten oder einer Assistentin begleitet werden.

Wichtig sind vor allem drei Dinge:

1. Assistierende werden regelmäßig für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt, welche die Beschäftigten nicht selbständig ausüben können. Das bedeutet, dass der jeweilige Bedarf an Unterstützung dauerhaft ist. Wenn sich weder an den Arbeitsanforderungen noch an der Behinderung der Beschäftigten etwas ändert, ändert sich auch am Assistenzbedarf nichts.

2. „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz beschränkt sich auf Hilfstätigkeiten. Das setzt voraus, dass die hauptsächlichen Aufgaben (Kerntätigkeiten), die den jeweiligen Arbeitsplatz ausmachen, von dem behinderten Arbeitnehmer bzw. der behinderten Arbeitnehmerin selbständig erfüllt werden können. Es geht bei persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz also nicht darum, Beschäftigte mit Behinderungen in Arbeit zu begleiten und ihnen die Inhalte ihrer Arbeit näher zu bringen. Bevor die „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz auf den Plan tritt, sind die betreffenden Beschäftigten für ihre Arbeit vollständig qualifiziert.

3. Die Hilfstätigkeiten werden von den behinderten Beschäftigten selbst in Auftrag gegeben. Nicht die Assistierenden oder die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entscheiden letztlich über den konkreten Unterstützungsbedarf, sondern die Betroffenen selbst. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen sind Fachleute in eigener Sache, sie kennen die Erfordernisse an ihrem Arbeitsplatz am besten und müssen als einzige entscheiden, wo sie Unterstützung wollen - und wo nicht.

2.2 Assistenz in der Ausbildung (z.B. Schule)

Sie ist mit der „Persönlichen Assistenz“ am Arbeitsplatz zu vergleichen. Jedoch bezieht sie sich auf Schule und Ausbildung. Zu beachten ist hier, dass es sich bei den Assistenznutzenden z. B. in der Grundschule um Kinder handelt. Somit ist bei den Assistierenden eine hohe Sensibilität bezüglich der Auftraggebenden erforderlich. Des Weiteren ist hier zu beachten, dass Kompetenzen, die eine „Persönliche Assistenz“ ausmachen, zum Teil auf andere Personen als die Assistenznutzenden übertragen werden. Als Beispiel ist hier die Finanzkompetenz zu nennen, die bei Kindern durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt wird.

2.3 Haushaltshilfe

Sie umfasst die Handreichungen im Haushalt (z. B. Putzen, Kochen, Reinigung der Kleider), die im Auftrag der Assistenznutzenden durchgeführt werden. Sie werden dauerhaft vollzogen.

2.4 Assistenz im Bereich der Grundpflege

Hier geht es um die Grundpflege der Assistenznutzenden wie z B. Waschen, Rasieren, Toilettengang und Körperpflege.

2.5 Assistenz für behinderte Eltern

Diese umfasst praktische Hilfen, die behinderte Eltern in die Lage versetzen, ihre Kinder zu versorgen. Es geht hierbei nicht um Erziehungshilfen!

Zu beachten ist, dass die Eltern die Hauptbezugspersonen für ihre Kinder bleiben.

2.6 Assistenz für Freizeit und Kultur (Teilnahme am Leben der Gemeinschaft)

Mit der Assistenz für Freizeit und Kultur wird behinderten Menschen die Teilnahme am gesamten Spektrum von Freizeitaktivitäten ermöglicht (Kino, kulturelle Veranstaltungen, ehrenamtliche Tätigkeiten in Organisationen und Vereinen, sportliche Betätigung, Urlaubsreisen oder einfach Beisammensein mit Freunden und Freundinnen).

3. Qualität in der Assistenz

„Persönliche Assistenz“ als ein Hilfemodell unterscheidet sich von anderen in der Qualität. Assistenznutzende haben die Kontrolle darüber, wer ihnen wann, wo und wie assistiert. Sie wissen genau, wer wofür wie viel bezahlt bekommt. Diese individuell organisierte Dienstleistung bedeutet für die Assistenznutzenden mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, mehr Lebensqualität und Chancengleichheit.

Wenn Anbieter hinter der Dienstleistung stehen, müssen entsprechende Standards gegeben sein. Ein wesentlicher Faktor dafür ist, dass die Anbieterorganisation auch selbst von behinderten Fachleuten geleitet und getragen wird. Als Beispiel sei hier die Umsetzung der Assistenzgenossenschaften in Wien und Bremen genannt.

Die über ambulante Dienste organisierte „Persönliche Assistenz“ ermöglicht Kunden und Kundinnen, dass ihre Kompetenzen nicht immer „funktionieren“ müssen; sei es, weil sie Teile ihrer Kompetenzen abgeben wollen, weil sie entlastet werden wollen, oder wenn sie nicht über die notwendigen Kompetenzen für „Persönliche Assistenz“ verfügen und sie deshalb den Diensten übertragen. Hier liegt der wesentliche Punkt zur Selbstbestimmung: Selbstbestimmt leben heißt nicht alles selbst machen müssen, sondern selbst entscheiden zu können, wem man welche Aufgaben sein Leben betreffend überträgt.

Selbstbestimmung bedeutet aber auch, seine Assistenz im Rahmen des Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenmodells selbst zu organisieren. Hierbei verfügen die Assistenznutzenden vollständig über die genannten Kompetenzen.

Empowerment und Peer-Methode – ein wesentlicher Qualitätsstandard

- Ausschließlich behinderte Schlüsselkräfte in den ambulanten Diensten
- Peer-Gruppen für Kunden und Kundinnen mit Moderation und Anleitung von fachlich qualifizierten behinderten Fachleuten
- In Genossenschaften oder Vereinen können ausschließlich behinderte Menschen Mitglieder werden. Mit dem erworbenen Stimmrecht gestalten sie die Dienstleistung des Dienstes aktiv mit.

Weitere Qualitätsstandards:

- Einführungsworkshops für persönliche Assistierende. Themen können sein: Entstehung und Geschichte von „Persönlicher Assistenz“, das Selbstverständnis und die Rolle von persönlichen Assistierenden.
- Begleitung und Reflexionsmöglichkeit für die einzelnen Assistenten- und Assistentinnenteams mit ihren Assistenznutzenden.
- Regelmäßiges Fortbildungsangebot für die Kundschaft durch externe, behinderte Trainer und Trainerinnen (z.B. Konfliktmanagement)
- Regelmäßiges Fortbildungsangebot für persönliche Assistierende, z. B. Konfliktmanagement, Heben, Legen und Bewegen
- Aufbauende Fortbildungsreihen wie z. B. „Managen will gelernt sein für Kunden und Kundinnen“.

Alle Trainer und Trainerinnen sollen behinderte Fachleute sein.

4. Assistenzvermittlung

4.1 Die derzeitige Situation

In einigen Ländern Mitteleuropas haben sich in vielen Orten ambulante Dienste etabliert. Diese übernehmen für ihre behinderte Kundschaft die Vermittlung von Assistierenden. Daneben gibt es behinderte Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die ihre Assistenz selbst organisieren.

Wie eine deutsche Untersuchung von Parisat gGmbH aus Erfurt ergeben hat, kommt selbst die Kundschaft von ambulanten Diensten meist über Bekannte, Freunde und Freundinnen zu ihren Assistierenden.

Eine sehr geringe Rolle bei der Vermittlung von Assistenten und Assistentinnen spielen bisher die üblichen Arbeitsvermittlungen. Ursache dafür könnte sein, dass solche Behörden mit dem Begriff „Assistenz“ nicht viel anfangen können.

Des Weiteren treten insbesondere in verschiedenen ländlichen Regionen Schwierigkeiten in den Vermittlungsmöglichkeiten „Persönlicher Assistenz“ auf. Eine landesweite Assistenzvermittlung soll hier Abhilfe schaffen. Da solch eine Struktur europaweit keinen Sinn macht, sollte sie in den einzelnen Ländern organisiert werden.

4.2 Lösungsansatz

- Da für viele Assistenznutzende, aber auch Bewerber und Bewerberinnen in der „Persönlichen Assistenz“, das Internet eine geeignete Kommunikationsplattform darstellt, sollte eine auf dem Internet basierende nationale Assistenzvermittlung erprobt werden.
- Eine zu diesem Zweck erstellte Internetseite muss barrierefrei zugänglich sein.

5. Finanzierung von Assistenz

5.1 Für die Tschechische Republik

Derzeit wird diese Dienstleistung vom Ministerium für Arbeit und Sozialwesen (MPSV) in Form von Projekten finanziert, die gemeinnützige Organisationen beantragen müssen.

Das MPSV legt seine eigenen Bedingungen fest, wie zum Beispiel notwendige finanzielle Mitbeteiligung der Assistenznutzenden (ca. 1/3, 2/3 deckt die Organisation). Die Organisation muss jedes Jahr die erforderlichen Subventionen beantragen, die sie mit der Anzahl der Assistenznutzenden, für die dieses Geld ausgeschöpft wird, belegt. Die zugewiesenen Subventionen sind niedriger als jene, die die Organisation beantragt, den Rest des notwendigen Geldes muss sie also anderswo beantragen, bei Sponsoren etc.

Weiter hängt es nur noch von den jeweiligen Organisationen ab, an wen sie sich mit ihren Anträgen auf Subventionen wenden.

Oft gibt es Förderung auch von den Städten.

5.2 Für die Niederlande

In den Niederlanden ist es möglich, jedem Menschen ab dem 18. Lebensjahr ein persönliches Budget zu gewähren, mit dem er sich Leistungen für Hilfen im Alltag sowie Integration in der Schule und auf dem Arbeitsmarkt einkaufen kann. Bei Kindern unter 18 Jahren wird das Budget an die Eltern ausbezahlt. Mit diesem persönlichen Budget wird den behinderten Menschen bzw. deren Eltern ermöglicht, sich auch Assistenzleistungen in den genannten drei Bereichen einzukaufen.

Die Höhe des Budgets wird durch eine unabhängige Begutachtung festgelegt und ist von der Behinderung abhängig. Bewilligt wird das Budget vom Sozialministerium, Pflegeministerium und dem Bildungsministerium.

Während es die Leistungen für die Pflege schon seit 4 Jahren gibt, existieren diese im Bildungsbereich seit einem Jahr. Leistungen zur Integration in das Arbeitsleben gibt es erst seit 2004.

5.3 Für Österreich

Obwohl „Persönliche Assistenz“ selbstverständlich alle Lebensbereiche betrifft, gibt es in Österreich aufgrund des fehlenden Assistenzsicherungsgesetzes keine Finanzierung von „Persönlicher Assistenz“ aus einer Hand.

Ob eine Finanzierung von „Persönlicher Assistenz“ im ausreichenden Maße gegeben ist, hängt davon ab, in welchem Lebensbereich sie benötigt wird.

Als Bundesgesetz gibt es das Bundespflegegeldgesetz, dem gemäß das Pflegegeld als Zuschuss zur Abgeltung „pflegebedingter Mehraufwendungen“ an behinderte Menschen bezahlt wird. Es ist eine Direktzahlung in Form eines pauschalierten Betrages unabhängig vom Einkommen und unabhängig von der Ursache der Behinderung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf diese (antragspflichtige) Leistung. Dem Pflegegeld liegt eine rein medizinische Orientierung zu Grunde und es werden ausschließlich existenzielle Bedürfnisse wie z.B. Körperpflege berücksichtigt.

Je nach „Pflegebedarf“ beträgt das Pflegegeld monatlich zwischen € 145,- in der Pflegegeldstufe 1 und € 1.531,- in der Pflegegeldstufe 7. Da Menschen mit hohem Hilfebedarf mit diesem Betrag nicht einmal ihren Hilfebedarf bei den existenziellen Grundbedürfnissen abdecken können, sind in den meisten Bundesländern vor allem Menschen, die Pflegegeldstufe 5 - 7 beziehen, gezwungen, bei ihren Familien zu wohnen oder im Heim zu leben.

Der Bund hat ebenfalls die Zuständigkeit für den Bereich Behinderung und Beschäftigung. So gibt es auf der Grundlage eines 2-jährigen Modellversuches der WAG – Wiener Assistenzgenossenschaft – seit 2004 eine Richtlinie für „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz (PAA).

Seit 1. Januar 2004 wird PAA (gleichzusetzen mit dem Begriff Arbeitsassistenz in Deutschland) österreichweit auf der Grundlage einer Richtlinie „zur Förderung der ‚Persönlichen Assistenz‘ am Arbeitsplatz“ finanziert.

In dieser Richtlinie wird erstmals „Persönliche Assistenz“ in ihrem Sinne definiert und ausdrücklich der Paradigmenwechsel in Sachen Behinderung betont: Im Vordergrund stehen die Fähigkeiten der behinderten Menschen, ihre Selbstbestimmung und Empowerment. Dem medizinischen Modell wird eine klare Absage erteilt.

PAA beinhaltet alle behinderungsbedingten Hilfen am Arbeitsplatz oder am Ausbildungsort (inklusive Arbeitsweg und z.B. Hilfe auf der Toilette während der Arbeit).

Über das jeweilige Ausmaß der „Persönlichen Assistenz“ am Arbeitsplatz bzw. am Ausbildungsort wird im Rahmen einer Assistenzkonferenz entschieden. Die Assistenzkonferenz setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Behörde, der Assistenzservicestelle und der Assistenznutzenden zusammen. Der Assistenzbedarf wird in durchschnittlichen Stunden/Woche festgelegt.

Die Grundlage für die Entscheidung in der Assistenzkonferenz bietet die Hilfebedarfsermittlung, die die Kunden und Kundinnen gemeinsam mit der Assistenzservicestelle durchführen. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Behinderung vorliegt, sondern wie viel Hilfe benötigt wird, um die Arbeit gut und effizient leisten zu können.

Assistenzservicestellen sollen laut der Richtlinie österreichweit aufgebaut werden, wobei Betroffenenorganisationen vorzuziehen sind. Die Richtlinie ermöglicht den Aufbau von Strukturen, indem einerseits die Assistenzservicestellen und andererseits gesondert die Assistenzstunden für Assistenznutzende finanziert werden. Ein großes Problem ist, dass der Stundensatz für die Gehälter der persönlichen Assistierenden viel zu niedrig ist. Er beträgt nur € 7,42 brutto.

Die „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz kann auch im Arbeitgeber- u. Arbeitgeberinnenmodell durchgeführt werden, wobei hier Assistenznutzenden nur der Stundensatz, jedoch nicht die Verwaltungskosten abgegolten werden.

Im Gegensatz zum Bereich Arbeit und Berufsausbildung, in dem seit 2004 eine Bundesrichtlinie existiert, fallen die übrigen Lebensbereiche in die Zuständigkeit von neun Bundesländern.

Abgesehen von einigen wenigen Menschen, die sich ihre „Persönliche Assistenz“ – vielfach in komplizierten Konstrukten – erkämpft haben, wird nur in wenigen Bundesländern „Persönliche Assistenz“ außerhalb des Arbeitsplatzes finanziert, das heißt, in den meisten Bundesländern fehlen diesbezügliche Regelungen und es herrscht Willkür.

5.4 Für Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland wird die umfassende Leistung „Persönliche Assistenz“ finanztechnisch auf mehrere Kostenträger aufgeteilt. Während der Bereich der Grundpflege durch die Pflegeversicherung nach SGB XI finanziert wird, wird die „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz nach SGB IX von den Integrations- und Arbeitsämtern übernommen. Die Teilhabe an der Gesellschaft wird durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII finanziert. In anderen Fällen kommen Leistungen der Krankenkassen nach SGB V und der Berufsgenossenschaften in Frage. Somit wird klar, dass in Deutschland ein Kostenträger nur einen Teil der „Persönlichen Assistenz“ übernimmt.

Da einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen der Krankenkassen, der Pflegeversicherung und der Integrationsämter nur einen sehr geringen Teil der „Persönlichen Assistenz“ übernehmen, sind die meisten Assistenznutzenden auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen, welche sehr oft den größeren Teil ausmachen.

Da diese Leistungen jedoch einkommens- und vermögensabhängig sind, sinkt für viele Menschen mit Behinderung die Motivation zur Arbeitsaufnahme. Für behinderte Menschen mit höherem Assistenzbedarf lohnt sich die Arbeitsaufnahme rein finanziell nicht mehr.

6. Politische Impulse

6.1 Für die Tschechische Republik

Es ist notwendig, auf die Legislative als Regelungsinstanz für „Persönliche Assistenz“ und Sozialhilfe im Allgemeinen Einfluss zu nehmen, das heißt, das vorgeschlagene Gesetz über soziale Dienste, über das seit 13 Jahren verhandelt wird, zu verabschieden. Im März 2004 sollte der Regierung ein Sachvorhaben des vorgeschlagenen Gesetzes vorgelegt werden. Es passiert aber nichts.

6.2 Für die Niederlande

Da das persönliche Budget in den Niederlanden von verschiedenen Kostenträgern bewilligt wird, ist auch hier ein umständliches Beantragungs- und Begutachtungsverfahren zu durchlaufen. Hier ist eine Entbürokratisierung dringend geboten. Gefordert wird ein einkommensunabhängiges Budget.

6.3 Für Österreich

Mit dem Erlass der Bundesrichtlinie für PAA gibt es zum ersten Mal ein Regelwerk, in dem „Persönliche Assistenz“ definiert ist, einkommensunabhängig und für den Bereich Arbeit und Ausbildung bedarfsgerecht (Schwachstellen siehe Finanzierung). Diese Tatsache setzt die Bundesländer unter Druck, ebenso Regelungen für „Persönliche Assistenz“ zu erarbeiten. Der Prozess gestaltet sich zäh. Der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik scheint sich nur sehr langsam durchzusetzen.

Die beste und effektivste Lösung wäre allerdings ein Bundesassistenzsicherungsgesetz und nicht eine Patchwork-Variante, die Assistenznutzer und -nutzerinnen zwingt, ihr Recht auf „Persönliche Assistenz“ bei verschiedenen Kostenträgern einzufordern und Gefahr laufen, Spielball von Behörden zu werden.

In der Diskussion haben sich folgende Eckpunkte für „Persönliche Assistenz“ in Österreich herauskristallisiert:

„Persönliche Assistenz“ bedeutet nicht einfach nur mehr Geld, sondern auch die notwendigen Strukturen im Sinne von selbstbestimmtem Leben und Empowerment, behinderte Menschen zu informieren und zu schulen, mit „Persönlicher Assistenz“ zu leben.

Voraussetzung für „Persönliche Assistenz“:

- Ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Einrichtungen und Institutionen wie z.B. Wohnheimen oder dem betreuten Wohnen.
- Ein Angebot für Assistenznutzende von Aus- und Fortbildung als Einstieg in die „Persönliche Assistenz“, um die erforderlichen Kompetenzen zu erlernen und auszubauen. Diese Angebote sind von Anbietenden „Persönlicher Assistenz“ sowie von Zentren für selbstbestimmtes Leben sicherzustellen.
- Persönliche Assistierende müssen sozialrechtlich abgesichert sein.
- Die Einrichtungen von Anbietenden „Persönlicher Assistenz“ müssen nach denselben Prinzipien wie Zentren für selbstbestimmtes Leben geführt werden.
- Alle Entscheidungsgremien sowie Schlüsselstellen sind ausschließlich mit behinderten Menschen besetzt.

Ausmaß von „Persönlicher Assistenz“:

Einzelne Diagnosen und medizinische Gutachten sind als Grundlage zur Ermittlung des individuellen Assistenzbedarfes unzureichend, daher ist Behinderung im Kontext des sozialen Modells zu betrachten. Das bedeutet, dass das Ausmaß einer Behinderung und somit der Bedarf an „Persönlicher Assistenz“ nicht nur von einzelnen medizinischen

Merkmale, wie z. B. Blindheit oder Einschränkungen des Bewegungsapparats, abhängt, sondern vor allem von äußeren Umständen wie Treppen, engen Toiletten oder nicht taktil markierten Wegen.

Bei der Ermittlung des individuellen Assistenzbedarfes ist von der individuellen persönlichen Lebenssituation des Menschen mit Behinderung auszugehen.

Alle Lebensbereiche (sämtliche Alltagsaktivitäten einschließlich Haushaltsführung, Arbeit und Freizeit) sind ganzheitlich zu betrachten und in die Ermittlung des Assistenzbedarfes einzuschließen.

Umsetzung der „Persönlichen Assistenz“:

- Die von der Behörde geleistete Zahlung für das vereinbarte Stundenausmaß pro Woche muss eine sozialrechtliche Absicherung der persönlichen Assistierenden sicherstellen sowie die administrativen Kosten und die Kosten für Aus- und Fortbildung einschließen.
- „Persönliche Assistenz“ muss einkommensunabhängig sein und den Bezug von Pflegegeld ersetzen.
- Die Assistenznutzenden müssen das Recht auf Direktzahlung und die Pflicht des Nachweises der finanzierten Assistenzstunden durch Belege haben.

Die Assistenznutzenden müssen die Möglichkeit haben

- ihre „Persönliche Assistenz“ bei einem Anbieter oder einer Anbieterin einzukaufen,
- ihre „Persönliche Assistenz“ selbst als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin zu organisieren, wobei die Aus- und Fortbildung für die erforderliche Kompetenzen bei einem Zentrum für selbstbestimmtes Leben oder einem Anbieter respektive einer Anbieterin Voraussetzung ist, oder
- ihre „Persönliche Assistenz“ in einem Mischsystem aus beiden zu organisieren.

6.4 Für Deutschland

Die derzeitige Situation in der „Persönlichen Assistenz“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Leistungen in einem umständlichen Verfahren bei verschiedenen Kostenträgern beantragt werden müssen. Hinzu kommt, dass sie zum großen Teil einkommensabhängig sind. Für die Assistenznutzenden bedeutet dies, dass sie ab einer bestimmten Grenze einen Teil ihres Einkommens für die Assistenzleistungen einsetzen müssen. Für viele lohnt es sich somit nicht einer Beschäftigung nachzugehen; sie benötigen Leistungen bzw. ergänzende Leistungen aus der Sozialhilfe.

Mit der Einführung des trägerübergreifenden persönlichen Budgets wurde ab 01.07.2004 ein wichtiger Schritt in Richtung einer Zusammenfassung von Assistenzleistungen getan. Beim trägerübergreifenden persönlichen Budget werden die Leistungen bei einem Kostenträger beantragt. In einem Feststellungsverfahren ermittelt dieser in Zusammenarbeit mit den anderen Kostenträgern und dem betroffenen Menschen selbst den Bedarf, den eine behinderte Person an Assistenz hat. Die Mittel für die Assistenz werden dann als Geldleistung aus einer Hand ausbezahlt.

Langfristig benötigen wir ein einkommens-unabhängiges Assistenzsicherungsgesetz, damit jedem behinderten Menschen eine bedarfsdeckende Förderung der Assistenz garantiert werden kann.

7. Forderungen an die Europäische Union

Menschen mit Behinderung, die in ihrem alltäglichen Leben die Assistenz anderer benötigen, verfügen oftmals über die schlechteste Ausbildung, sind am ehesten von Arbeitslosigkeit betroffen, beziehen das geringste Einkommen und haben die wenigsten sozialen Kontakte.

Die Gründe hierfür sind nicht fehlende physische oder intellektuelle Fähigkeiten, sondern der fehlende Zugang zu allgemeiner Aus- und Fortbildung, das Fehlen barrierefreier Wohnungen, fehlender Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, das Fehlen barrierefreier Arbeitsplätze, fehlende „Persönliche Assistenz“ sowie die offen gezeigten, bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen – Umstände, die behinderte Menschen zwingen, in Heimen oder noch als Erwachsene im Elternhaus zu wohnen, aufgrund fehlender Alternativen, die ein „normales“ Leben ermöglichen würden.

Menschen, die ihre Behinderung in sehr jungen Jahren bekommen haben, sind besonders gefährdet, in diesem Teufelskreislauf unterzugehen.

Einer der Schlüssel, diesen zu durchbrechen, ist „Persönliche Assistenz“.

Etwa eine Million behinderte Menschen sind in Europa in Heimen untergebracht, ausgegrenzt und versteckt. Für diese „vergessenen“ Menschen ist „Persönliche Assistenz“ der Schlüssel, um in die Gemeinschaft zurückzugelangen.

Mit dem Einsatz von „Persönlicher Assistenz“ können behinderte Menschen ihre sozialen Rollen in einer Gesellschaft leben, selbstbestimmt mit allen Rechten und Pflichten. Mit „Persönlicher Assistenz“ ist es vielen behinderten Menschen möglich, berufstätig zu sein, Familien zu gründen und aktive Bürger und Bürgerinnen zu sein.

Auf der anderen Seite werden mit „Persönlicher Assistenz“ viele neue Arbeitsplätze geschaffen und Angehörige entlastet, die selbst wiederum in den Arbeitsmarkt einsteigen können.

Mit der Forderung nach „Persönlicher Assistenz“ geht es vor allem um die Sicherstellung von Lebensqualität und dem Recht auf ein chancengleiches Leben behinderter Menschen in einer Gemeinschaft.

Gleichzeitig sind dabei volkswirtschaftliche Zusammenhänge und arbeitsmarktpolitische Aspekte von großer Bedeutung. Es muss auch behinderten Bürgerinnen und Bürgern mit Assistenzbedarf ähnlich den nicht behinderten Menschen möglich sein, überall in der EU zu wohnen und zu arbeiten. Gerade in dieser Hinsicht muss auch auf europäischer Ebene „Persönliche Assistenz“ und ein gesetzlicher Rahmen dafür vorangetrieben werden.

Internetadressen zum Thema „Persönliche Assistenz“

Deutschland:

www.arbeitsassistenz.de

www.assistenzboerse.de

www.forsea.de

www.fab-kassel.de

Österreich:

www.wag.or.at

www.selbstbestimmt-leben.net

www.persoenliche-assistenz.net

www.bizeps.or.at

www.basis.co.at

Niederlande:

www.persaldo.nl

Tschechische Republik:

www.pov.cz

Autoren und Autorinnen der vorliegenden Broschüre:

PhDr. Barbora Bazalova PhD

Masaryk-Universität, Brno

Mag. Dorothea Brozek

Wiener Assistenzgenossenschaft

Pandelis Chatzievgeniou

Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter e.V., Kassel

Uwe Frevert

Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter e.V., Kassel